

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **85 (1930)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die zugerischen Ammänner und Landammänner.

Rechtsgeschichtliche Entwicklung des Landammannamts  
und nach den Quellen bearbeiteter Katalog seiner Inhaber.

Von Dr. E. Zumbach.

Fata libelli.

„Spät kommt ihr — doch ihr kommt!“ Mit diesen Worten Illos dürfen wohl die Manen der Landammänner der Urschweiz und der Luzerner Schultheißen die zugerischen Ammänner und Landammänner begrüßen, wenn sie in die Hallen der fünförtigen Geschichte eintreten. Und fürwahr, manchmal sind die horazischen neun Jahre vorübergegangen, seit an einer Versammlung des historischen Vereins der fünf Orte die Bearbeitung vollständiger Verzeichnisse der innerschweizerischen Staatsoberhäupter gefordert worden ist.<sup>1</sup> Inzwischen sind die Kataloge der andern Orte längst im „Geschichtsfreund“ erschienen,<sup>2</sup> nur Zug blieb zurück. An Ansätzen fehlte es freilich nicht, aber niemand nahm sich der Sache ernstlich an. Bibliothekar F. J. Schiffmann in Luzern (1831—1897) hatte wohl in Verbindung mit Landschreiber Anton Weber in Zug (nachmals Landammann, 1839—1924) ältere Quellenwerke und Urkundenbestände ausgezogen, aber trotz wiederholtem Drängen des Vereinspräsidenten Brandstetter gedieh die Arbeit nicht über eine Zettelsammlung und einige Listen hinaus. Als Weber starb, ging seine Sammlung von Büchern und Notizen und damit auch das Material zum Ammännerkatalog in den Besitz der Kantonsbibliothek über;<sup>3</sup> dort fand es der Verfasser bei der Neuordnung vor,

<sup>1</sup> Am 25. VIII. 1858 in Luzern. Gfd XV (1859), S. XIII.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis im V. Registerband zum Gfd (Stans 1911), 206.

<sup>3</sup> Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Zug pro 1924, 16. Beim Material befindet sich auch die langjährige Korrespondenz zwischen Schiffmann, Weber und Brandstetter.

was in ihm den Entschluß reifen ließ, trotz unzulänglicher Kräfte eine Bearbeitung zu versuchen.

Es soll hier gleich mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß nicht beabsichtigt war, alles erreichbare Material zusammenzutragen und vollständige Biographien herauszuarbeiten. Dies würde über den Rahmen eines Katalogs hinausgehen. Dieser soll nur die kritisch gesicherten Namen der Inhaber des Ammannamts und die Dauer ihrer Tätigkeit im Amt angeben. Was sich darüber hinaus an biographischen Daten und Zeugnissen ihrer sonstigen Wirksamkeit, besonders auf politischem Gebiet, darbietet, wurde aufgenommen, soweit es einer einigermaßen abgerundeten und lesbaren Darstellung dienlich schien. Darin liegt die Hoffnung ausgesprochen, es möchten die hervorragenderen Träger des Amts nach und nach eine ausführliche biographische Würdigung erfahren, soweit dies nicht schon geschehen ist. Aus diesem Grunde wurde mit Hinweisen auf weiteren Stoff nicht gespart. Im übrigen mußte sich die Bearbeitung eng an die vorhandenen Quellen anschließen. Bis zum Ausgang des Mittelalters wurden deshalb alle erreichbaren Urkundenstellen herangezogen, während chronikalische Aufzeichnungen in der Regel nicht verwertet wurden. Dann setzt die im Kantonsarchiv Zug befindliche Sammlung der von den Ammännern gesiegelten Gülten ein; die Protokolle kommen erst später in Betracht (siehe unten).

Die urkundlichen Quellen stehen an Reichhaltigkeit und Zuverlässigkeit um ein Beträchtliches über den etwa vorhandenen Verzeichnissen der Ammänner, weshalb diese, mit einer Ausnahme, nicht weiter berücksichtigt wurden. Der Vollständigkeit halber seien sie indessen hier angeführt, soweit sie erreichbar waren.

Als ältestes handschriftliches Verzeichnis ist ein in der Sammlung des historischen Vereins der V Orte befindliches Papierblatt (Folio) zu betrachten, das die Ammänner von 1503 (Steiner) bis 1621 und die Bürger-

rechtsaufnahmen von 1418—1492 verzeichnet.<sup>4</sup> Aus nicht viel späterer Zeit stammen die Listen, wie sie als Anhang zu Abschriften des Stadt- und Amtbuches und anderswo vorkommen und noch in zahlreichen Exemplaren vorhanden sind.<sup>5</sup> Sie beginnen in der Regel mit dem Jahr 1370, wohl auch mit 1414, geben außer dem Namen nur eine Jahrzahl an und sind erst seit etwa 1500 lückenlos; für die frühere Zeit beruhen sie offenbar auf einzelnen, damals allgemein bekannten Urkunden und bieten daher nichts, das nicht auch den heute noch vorhandenen Pergamenten zu entnehmen wäre.

Das vollständige handschriftliche Verzeichnis stammt aus der Feder des ungemein fleißigen Historikers P. A. Wickart (1816—1893)<sup>6</sup>. Er hat es an Hand der ihm erreichbaren Quellen selbständig bearbeitet und damit das Fundament zu der vorliegenden Arbeit gelegt, auf dem sich weiterbauen ließ. Die Nachprüfung an Hand der Originale hat im allgemeinen volle Zuverlässigkeit ergeben, weshalb es auch hie und da herangezogen wurde, wo sich das Original an Hand der leider nicht immer vollständigen Zitate nicht mehr feststellen ließ oder wo es nicht mehr vorhanden ist.<sup>7</sup>

Die gedruckten Verzeichnisse sind nicht sehr zahlreich; das älteste dürfte Haberer in seinem Ehrenspiegel bieten.<sup>8</sup> Dann folgt Leus Lexikon und, in etwas verbesserter Form, dessen Supplement von Holzhalb,<sup>9</sup>

<sup>4</sup> Der Briefumschlag trägt die von Brandstetter geschriebene Zahl XXXIV.

<sup>5</sup> Die Kantonsbibliothek Zug besitzt mehrere solche; weitere befinden sich in Privatbesitz.

<sup>6</sup> Vgl. über ihn Meyer, Zuger Geschichtsschreibung in neuerer Zeit. Zug 1914, 61—65.

<sup>7</sup> Das Verzeichnis bildet S. 137—173 des auf der Stadtbibliothek Zug befindlichen, 436 Seiten starken Foliobandes: Behörden und Beamte des Cantons und der Stadt Zug.

<sup>8</sup> Eydgnössisch-Schweytzerischer Regiments Ehren-Spiegel.... Zug 1706 (I. Teil, 26—31).

<sup>9</sup> XX 489—494. Suppl. VI 585—588.

welche beide vermutlich auf Angaben des zugerischen Geschichtsforschers B. F. Zurlauben zurückgehen. Zuverlässiger und mit den genauen Quellenangaben versehen ist die Uebersicht in Blumers Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien.<sup>10</sup> Endlich finden sich die Landammänner seit 1848 in einer von Philipp Andermatt veröffentlichten Liste verzeichnet.<sup>11</sup>

Es mögen noch einige Worte über die Quellen, auf denen der vorliegende Katalog beruht, Platz finden. Das älteste Material bieten die Urkundenschätze des Zürcher Staatsarchivs (insbesondere die Abteilungen Kappel und Kappelerhof); mehreres boten auch das Staatsarchiv Luzern und die Archive in Altdorf, Schwyz und Einsiedeln. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts setzen auch die Urkunden des Stadtarchivs Zug ein; sie bilden für die nächsten 150 Jahre eine der ergiebigsten Quellen; die übrigen Gemeindefrchive boten wenig Material, was z. T. mit dem mangelhaften Zustand zusammenhängen mag. Von 1400 an nimmt eine Hauptquelle an Bedeutung zu: die im Kantonsarchiv Zug befindliche Sammlung der von der Hypothekarkanzlei (jetzt Grundbuchamt) kanzellierten („geschlitzten“) Gülten, die in der Regel vom Ammann gesiegelt sind.<sup>12</sup> Ihre Zahl wird mit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts so erheblich, daß sie, ohne Beziehung anderer Urkunden, eine lückenlose und zuverlässige Dokumentation gestatten; dieser Umstand läßt den Mangel an Protokollen der kantonalen Behörden in dieser Zeit einigermaßen verschmerzen. Die Protokolle des Stadt- und Amtrates setzen erst gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts ein und bilden dann natürlich die Hauptquelle. Sie führen in der Sitzung des sog. Schwörtages (zweiter

<sup>10</sup> Bd. I (St. Gallen 1858, Anhang, S. 564—588); sie umfaßt aber nur die Jahre 1374—1531.

<sup>11</sup> Zuger Wochenzeitung 1912, Nr. 8.

<sup>12</sup> Die Siegel sind leider ausnahmslos entfernt worden. Ueber die Sammlung vgl. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1923, 16; pro 1924, 15—16.

Montag nach der Landsgemeinde) <sup>13</sup> den Namen des gewählten oder bestätigten Ammanns an. Ein eigenes Landsgemeindeprotokoll ist aus dieser Zeit nicht vorhanden und vermutlich auch nicht geführt worden, da ja die Landsgemeinde außer den Wahlen keine nennenswerten Befugnisse hatte. Das Protokoll der Landsgemeinde von 1803 bis 1847 ist vorhanden und bildet für diese Zeit die primäre Quelle; ihm schließen sich die Protokolle des Großen Rates und, seit 1873, des Kantonsrates an.

Für die ältere Zeit wurden zur Bestimmung der Amtsdauer selbstredend auch die eidgenössischen Abschiede herangezogen, in der gedruckten Bearbeitung, mit den im Bundesarchiv in Bern befindlichen handschriftlichen Nachträgen, die Hr. Prof. Dr. Türlér in freundlicher Weise zu diesem Behufe durchgesehen hat. Der aufschlußreichste Teil sind die Botenverzeichnisse, die allerdings, was die Attribute der Gesandten betrifft, mit etwelcher Sorgfalt zu benützen sind, da sie oft ein Amt angeben, das der Gesandte zur Zeit der Tagung nicht mehr innehat, wie das auch heute noch öfters vorkommt. Im umgekehrten Fall, d. h. wenn der Abschied einen Boten als Altamann bezeichnet, darf man sich in der Regel auf die Angabe verlassen. Außerdem wurden die Abschiede zitiert, um auf die Betätigung in eidgenössischen Geschäften hinzuweisen, ohne jedoch näher darauf einzutreten.

Daß der Arbeit keine Siegelabbildungen beigegeben werden konnten, bedauert der Verfasser selbst am meisten. Aber um die Drucklegung nicht mehr länger zu verzögern, mußte darauf verzichtet werden; es wird sich vielleicht später Gelegenheit bieten, das Versäumte nachzuholen. Ueberhaupt ist sich der Verfasser der Mängel und Lücken seiner Arbeit wohlbewußt und bittet sowohl um gütige Nachsicht als um Mitteilung von Ergänzungen.

An dieser Stelle sei allen denen, die durch Mitteilungen und Dienste aller Art am Zustandekommen der

---

<sup>13</sup> Gfd LXX (1915) 96.

Arbeit mitgeholfen haben, der beste Dank ausgesprochen; das Dankeswort richtet sich besonders an die Vorsteher des Bundesarchivs Bern (Herr Prof. Türler), der Staatsarchive Zürich (Herr Prof. Nabholz und Adjunkt Dr. Hauser), Luzern (Herr P. X. Weber), Uri (HHr. Dr. Ed. Wymann), Schwyz (HHr. P. Norbert Flüeler), des Stiftsarchivs Einsiedeln (HHr. P. Rudolf Henggeler), des Stadtarchivs Zug (Hr. Bürgerschreiber W. Weber). Die schweiz. Landesbibliothek in Bern, die Zentralbibliothek in Zürich und die Stadtbibliothek Zug haben durch ihr großes Entgegenkommen bei der Ausleihe ihrer Bestände die Studien gefördert; der Vorsteher der letztgenannten, Herr V. Luthiger in Zug, hat auch durch mannigfache Mitteilungen aus seinem reichen Detailwissen (besonders über Porträts) den Verfasser zu Dank verpflichtet; HH. Pfarrer Albert Iten in Risch überließ schätzbare Notizen über einige Ägerer-Ammänner; die Pfarrämter Zug, Oberägeri, Menzingen, Neuheim und Baar stellten ihre Pfarrbücher für genealogische Nachforschungen zur Verfügung.

#### Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen.

StAZug	=	Stadtarchiv Zug
KAZug	=	Kantonsarchiv Zug
StALz	=	Staatsarchiv Luzern
StAZch	=	Staatsarchiv Zürich
StARProt	=	Stadt- und Amtrats-Protokoll
LGProt	=	Landsgemeinde-Protokoll 1803—1848
GRProt	=	Großrats-Protokoll
KRProt	=	Kantonsrats-Protokoll
RRProt	=	Regierungsrats-Protokoll
Wickart, Vzchs	=	Wickart P. A., Behördenverzeichnis (oben Note 7).
EA	=	Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede (verschiedene Bearbeiter, Druckorte und -Jahre).
EARep 1803—13	=	Amtliche Sammlung der neuern eidgenössischen Abschiede. Repertorium 1803—13, hgg. von Jakob Kaiser (2. Aufl. Bern 1886).
EARep 1814—48	=	Dasselbe, Repertorium 1814—1848, hgg. von W. Fetscherin (2 Bde, Bern 1874—1876).